

Flugbetriebsordnung Mönchsheide

1. Allgemeines

1. Diese Flugbetriebsordnung gilt für den Windschleppbetrieb des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Siebengebirge (DGC-SG) mit Gleitsegeln/Hängegleitern auf dem Segelfluggelände des Luftsportvereins Mönchsheide in Bad Breisig.
2. Grundlage dieser Flugbetriebsordnung sind:
 - die Außenstart- und Landeerlaubnis für Luftsportgeräte des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (Luftamt Hahn) vom 31.10.2006
 - die Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gem. §21 a Abs. 4 LuftVO (Deutscher Hängegleiterverband (DHV), Stand 09.03.05)
 - die Hinweise des DHV-Schleppbüros „Verhalten auf Flugplätzen“ vom 15.05.2004

Die wesentlichen, hier zutreffenden Inhalte der vorgenannten Bestimmungen werden im Folgenden neben weiteren Regelungen wiedergegeben.

2. Flugbetrieb

1. Der gleichzeitige Betrieb der Segelflugwinde und der Gleitsegel-/Hängegleiterwinde ist nicht zugelassen. Beim Gleitsegel-/Hängegleiter-Windenbetrieb darf das Segelflugschleppseil nicht am Boden liegen.
2. Der sonstige Platzflugbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden.
3. Die Flugfunkfrequenz auf dem Segelfluggelände Mönchsheide lautet: 122,000 MHz.
4. Während des Flugbetriebes muss eine sachkundige Person am Platz anwesend und in der Lage sein, die Funktion des Flugleiters auf dem Segelfluggelände zu übernehmen.
5. Für die Durchführung des Gleitsegel-/Hängegleiter-Windenbetriebes ist ein Startleiter für den Flugtag namentlich zu benennen.
6. Beim Gleitsegel-/Hängegleiter-Windenbetrieb ist eine Startliste zu führen, die zum Ende des Flugtages dem Platzbetreiber in Kopie zu übergeben ist.
7. Alle Starts und Landungen bedürfen der Zustimmung des Startleiters.

8. Die Standard-Platzrunde auf dem Segelflughplatz Mönchsheide ist die Nordrunde bei Startrichtung Ost/West.
9. Im Queranflug darf die Start- und Landebahn durch Gleitsegel-/Hängegleiter nur überflogen werden, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Landeanflug befindet.

3. Windenschleppbetrieb

1. Es ist sicherzustellen, dass der Startleiter des Gleitsegel-/Hängegleiterbetriebes („Startstellenleiter“) selbst oder über eine Hilfsperson den Flugfunk (122,000 MHz) mithört und ggf. die Verbindung zum Flugleiter des Flugplatzes hält.
Der Windenführer soll nach Möglichkeit den Flugfunk mithören können.
2. Alle Gleitsegel-/Hängegleiterpiloten müssen im Bereich des Flugplatzes und in der Platzrunde über eine Funkverbindung durch den Startleiter erreichbar sein.

4. Einweisungen/Informationen/Meldungen/Sonstiges

1. Die sachkundige Person einschließlich der erforderlichen Hilfspersonen sind vom Flugplatzbetreiber einzuweisen und mit den Platzverhältnissen sowie allen maßgeblichen Flugbetriebsbedingungen vertraut zu machen.
2. Jeder Teilnehmer am Gleitsegel-/Hängegleiterbetrieb ist mindestens einmal jährlich in die Platzverhältnisse und die Flugbetriebsbedingungen einzuweisen.
3. Die Rettungsgeräte des Flugplatzes müssen beim Gleitsegel-/Hängegleiterbetrieb jederzeit zugänglich sein. Für ggf. erforderliche Rettungsmaßnahmen muß mindestens ein Mobiltelefon zu Verfügung stehen.
4. Flugunfälle oder sonstige Vorkommnisse, die die Sicherheit des Flugbetriebes betreffen sind sowohl dem DHV als auch dem Luftamt Hahn zu melden.
5. Jeder Gleitsegel-/Hängegleiterpilot sowie der Startleiter müssen neben den übrigen Erlaubnissen und Berechtigungen die Theoretische Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegel-/Hängegleiter abgelegt haben.

für den LSV Mönchsheide: gez. H. Schlicht (Geschäftsführer)
für den DGC-Siebengebirge: gez. W. Schultz (2. Vorsitzender)